

MENSCHENRECHTE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Unter dem Titel „Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen umsetzen – JETZT!“ ruft der Österreichische Behindertenrat für den 28. September 2022 zu einer Demonstration auf dem Wiener Ballhausplatz auf. Aus diesem Anlass weist das Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte darauf hin, dass die grund- und menschenrechtliche Situation von Menschen mit Behinderungen in Österreich nach wie vor nicht den in der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen Bestimmungen entspricht.

Vor fast genau 14 Jahren – am 26. Oktober 2008 – trat in Österreich die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) in Kraft. Nachdem Behinderung lange Zeit rein medizinisch definiert worden war und dabei die individuelle Abweichung einer Person von der (vermeintlichen) Norm im Vordergrund stand, wurde diese Definition ab den 1970er-Jahren zunehmend durch das soziale Modell von Behinderung abgelöst. Dieses begreift Behinderung nicht als individuelles Merkmal, sondern als Ergebnis von sozial konstruierten Barrieren, Stigmatisierungsprozessen und Ausgrenzungsmechanismen. Daran anknüpfend verkörpert die UN-BRK ein neues, menschenrechtliches Modell von Behinderung, das Menschen mit Behinderungen als Träger:innen uneingeschränkter und unveräußerlicher Menschenrechte begreift. Die Konvention betont sowohl politische und bürgerliche Menschenrechte als auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte.

Das menschenrechtliche Modell von Behinderung setzt also nicht nur auf Rechte zum Schutz vor Diskriminierung, sondern auch auf Rechte zur Gewährleistung sozialer Sicherheit, eines angemessenen Lebensstandards und anderer Maßnahmen der Sozialpolitik.

(Theresia Degener)

Die UN-BRK beinhaltet das Potenzial, soziale Barrieren abzubauen und eine Inklusion von Menschen mit Behinderungen als selbstbestimmte Subjekte in die Gesellschaft zu realisieren. Allerdings verlaufen die bisherigen Bemühungen diesbezüglich in Österreich sehr schleppend. So sind Menschen mit Behinderungen in allen gesellschaftlichen Bereichen nach wie vor von der vollen Teilhabe exkludiert. Bisher implementierte politische Strategien zur Umsetzung der Konvention – allen voran der Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2021 – blieben hinter den Erwartungen zurück. In einzelnen Bereichen, etwa beim barrierefreien Bauen oder im Bereich Bildung, mussten laut [Evaluierung des Aktionsplans](#) in den letzten Jahren sogar Rückschritte verzeichnet werden. Anfang Juli 2022 hat die Bundesregierung den neuen [Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022-2030](#) beschlossen. Der Unabhängige Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-BRK, zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung, kommt in seiner aus diesem Anlass verfassten [Stellungnahme](#) allerdings zum Schluss, dass der neue Nationale Aktionsplan nicht ausreichen wird, um jene Handlungsempfehlungen zu realisieren, die im Rahmen der [Staatenprüfung](#) und im Zuge der Evaluierung des vorherigen Aktionsplans formuliert wurden.

Exemplarisch für die nach wie vor bestehenden Missstände sei an dieser Stelle der Bereich Beschäftigung genannt. Die Beschäftigungszahlen von Menschen mit Behinderungen liegen in Österreich nach wie vor deutlich unter dem Durchschnitt. Im Jahr 2018 lag die [Arbeitslosenquote](#) unter

Menschen mit Behinderungen beispielsweise bei 15,6 % und war damit ca. dreimal so hoch wie bei Menschen ohne Behinderungen (5 %). Auch die Erwerbsquote¹ war bei Menschen mit Behinderungen (66,9 %) in Österreich deutlich niedriger als bei Menschen ohne Behinderungen (81,6 %). Zehntausenden Menschen mit Behinderungen wird in Österreich außerdem der Zugang zum regulären Arbeitsmarkt verwehrt. Auf Grund einer medizinisch diagnostizierten „Arbeitsfähigkeit“ von weniger als 50 Prozent bleibt ihnen nur der Weg in Tageswerkstätten, wo sie für ein Taschengeld (je nach Bundesland monatlich zwischen 5 und – „in sehr seltenen Fällen“ - 200 Euro) arbeiten und nicht pensions-, kranken- und arbeitslosenversichert sind, oder der völlige Rückzug aus der Arbeitswelt. Die Durchlässigkeit zwischen Werkstätten und regulärem Arbeitsmarkt ist dabei de facto nicht vorhanden. Dieser Umstand steht im scharfen [Widerspruch zu Artikel 27 der UN-BRK](#), in dem das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit festgehalten wird und wurde [von der Volksanwaltschaft bereits eingehend kritisiert](#).

Artikel 27 – Arbeit und Beschäftigung*

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften (...).

[\(UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen\)](#)

*Auszug

Zusätzlich verschärft hat sich die Situation durch die Covid-19-Krise, in deren Rahmen die Grund- und Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in vielen Bereichen überproportional stark beschnitten wurden. So wurden beispielsweise in institutionellen Wohnformen lebende Personen in ihren [Freiheitsrechten](#) besonders stark eingeschränkt, und die Umstellung auf [Distanzunterricht](#) und Telearbeit brachte für viele Menschen mit Behinderungen neue Barrieren mit sich. Die teils eingeschränkte Verfügbarkeit von Gesundheits- und Sozialleistungen führte außerdem dazu, dass Menschen mit Behinderungen während der Pandemie oft nicht mehr jene Unterstützung erhielten, die sie für ein selbstbestimmtes Leben benötigen. Das betraf unter anderem die Verschiebung bzw. Stornierung von medizinischen Behandlungen oder die [Möglichkeit, persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen](#), die während der Pandemie oft nicht mehr garantiert werden konnte. Vor allem zu Beginn der Pandemie wurde die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen insgesamt [nicht ausreichend adressiert](#), und Interessen- bzw. Selbstvertreter:innen wurden [nicht oder nicht zur Genüge in die Entscheidungsfindung eingebunden](#).

¹ Prozentueller Anteil der erwerbsaktiven Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren an der Gesamtheit derselben Altersklasse ([Eurostat](#))

Die Umsetzung der UN-BRK in Österreich verläuft in vielerlei Hinsicht schleppend, und die grund- und menschenrechtliche Situation von Menschen mit Behinderungen entspricht nach wie vor nicht den darin enthaltenen Bestimmungen. Das zeigt sich nicht zuletzt im Bereich Beschäftigung. Eine rasche Umsetzung der Konvention ist nur durch eine ambitionierte Inklusionspolitik möglich, für die auch entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.